Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 20. Juni 2023
- Lesefassung -

NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2023, S. 42
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14. Juli 2023

1. **Änderung vom 1. Februar 2024 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 6/2024)**
2. **Änderung vom 26. März 2024 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 31/2024)**
3. **Änderung vom 18. Dezember 2024 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 87/2024)**
4. **Änderung vom 18. Dezember 2024 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 88/2024)**
5. **Änderung vom 13. März 2025 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 40/2025)**
6. **Änderung vom 18. Juni 2025 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 67/2025)**

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Juni 2023 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juni 2023 die folgende Beitragssatzung erlassen:

I. Abschnitt: Beitragserhebung 1
§ 1 Beitrag 1
§ 2 Beitragshöhe 1
§ 3 Fälligkeit und Sonderregelungen 1
II. Abschnitt: Beitragserstattung 2
I. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen 2
§ 4 Antragstellung 2
§ 5 Datenschutz und Berichtsverpflichtung 2
§ 6 Verfahren der Beitragserstattung 2
§ 7 Widerspruch, rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung 3
II. Unterabschnitt: Erstattungen 3
§ 8 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrags 3
§ 9 Beitragserstattung ohne Nutzungsberechtigung des Semestertickets 3
§ 10 Beitragserstattung mit Weiternutzungsberechtigung des Semestertickets 3
III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen 4
§ 11 Änderung der Beitragssatzung 4
§ 12 Übergangsregelung 4
§ 13 Inkrafttreten 4
Anlage 1 zur Beitragssatzung der Studierendenschaft 6
§ 1 Einnahmegrenze 6
§ 2 Verfügbares Einkommen 6
§ 3 Einnahmen im Sinne dieser Satzung 6
§ 4 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung 7
§ 5 Vermögensgrenze 7

I. Abschnitt
Beitragserhebung

§ 1 Beitrag
(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 74 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus
1. einem Anteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Alternative des Hochschulgesetzes ermöglichen (Semesterticketbeitrag),
2. einem Anteil für Erstattungsleistungen im Einzelfall im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Alternative des Hochschulgesetzes (Erstattungskostenbeitrag),
3. einem Anteil zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft (Kulturticketbeitrag) und
4. einem Anteil zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft (Semesterbeitrag).

(3) Die Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag sind zweckgebunden und werden nur für Kostenübernahmen nach dem zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts verwendet. In einem Haushaltsjahr nicht aufgewendete Mittel werden zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

§ 2 Beitragshöhe
(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2025 190,00 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 176,40 Euro, dem Kulturticketbeitrag in Höhe von 1,90 Euro und dem Semesterbeitrag in Höhe von 11,70 Euro Der Erstattungskostenbeitrag ist derzeit ausgesetzt.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2025/2026 223,00 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 208,80 Euro, dem Kulturticketbeitrag in Höhe von 1,90 Euro und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,30 Euro. Der Erstattungskostenbeitrag ist derzeit ausgesetzt.

§ 3 Fälligkeit und Sonderregelungen
(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird am letzten Tag der Immatrikulationsfrist oder Rückmeldefrist fällig.

(2) Die Studierendenschaft zieht den Studierendenschaftsbeitrag durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der fristgerechte Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.

(3) Die Studierenden der Fernstudiengänge sind bezüglich des Semesterticketbeitrags beitragsfrei; sie erwerben kein Semesterticket. Studierenden der Fernstudiengänge kann gegen Entrichtung des Semesterticketbeitrags auf Antrag ein Semesterticket gewährt werden.

(4) Sofern der Studierendenschaftsbeitrag für ein Semester nicht festgelegt ist, gilt jeweils der letzte festgelegte Studierendenschaftsbeitrag für die jeweiligen Studierenden für alle folgenden Semester.

II. Abschnitt
Beitragserstattung

I. Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Antragstellung
(1) Über Anträge und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Macht eine antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf desjenigen Semesters, für den der Antrag gestellt wird, eingereicht wird.

(3) Anträge können auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizufügen.

§ 5 Datenschutz und Berichtsverpflichtung
(1) Im Rahmen dieser Satzung erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag oder einer digitalen Bestätigung des Antrags bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.

(4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll dem Studierendenparlament nach Abschluss der jeweiligen Zyklen einen anonymisierten Bericht bezüglich der Unterstützungs- und Erstattungsanträge vorlegen. Auf Verlangen des Studierendenparlaments ist auch über den aktuellen Stand zu berichten.

§ 6 Verfahren der Beitragserstattung
(1) Anträge auf Beitragserstattung sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen.

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten unter Vorlage der Dokumente, der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen.

(3) Fehlende Angaben und Nachweise sollen einmalig per E-Mail nachgefordert werden. Werden die Angaben oder Nachweise nicht binnen zwei Wochen nachgereicht, so gelten sie als nicht erbracht und der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

(4) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungsberechtigung erforderlich sind, endgültig nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen.

(5) Macht die antragstellende Person falsche Angaben und bestehen Tatsachen, die darauf hinweisen, dass dies vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, ist der Antrag abzulehnen.

(6) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge aufzuteilen.

§ 7 Widerspruch, rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung
(1) Gegen die Entscheidung über einen Erstattungsantrag kann binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch eingelegt werden.

(2) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch; eine Erstattung oder Befreiung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Überweisungsgebühren in Höhe von bis zu einem Euro werden von der Studierendenschaft übernommen. Höhere Überweisungen werden von der zu erstattenden Summe abgezogen.

II. Unterabschnitt
Erstattungen

§ 8 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrags
Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung der Universität beizufügen.

§ 9 Beitragserstattung ohne Nutzungsberechtigung des Semestertickets
(1) Studierenden, die
1. für das betreffende Semester beurlaubt sind,
2. nach §§ 152 Absatz 5, 228 Absatz 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern sind,
3. aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
4. sich nachweislich aus Studiengründen oder Forschungsgründen durchgehend mehr als 15 Wochen innerhalb mindestens eines Semesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten,
5. ihren DE-Semesterticketbeitrag an einer anderen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten,
6. unverschuldet nicht nach Deutschland einreisen können

wird auf Antrag der Semesterticketbeitrag gegen Sperrung des Semestertickets erstattet. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Im Fall des Nummer 4 ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen und die Erstattung erfolgt lediglich für das Semester, in welchem der Großteil des Aufenthaltes liegt.

(2) Im Falle der Antragsbewilligung erlischt die Nutzungsberechtigung für das Semesterticket (Handyticket oder Chipkarte) umgehend, jedoch spätestens mit Zahlungseingang der Rückerstattung bei dem Studierenden, ohne dass es eines gesonderten Hinweises bedarf.

§ 10 Beitragserstattung mit Weiternutzungsberechtigung des Semestertickets
(1) Studierenden, die einer besonderen finanziellen Belastung ausgesetzt sind, können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Ihnen wird beim Vorliegen der Voraussetzung der Semesterticketbeitrag vollständig erstattet, ohne dass das Ticket gesperrt wird.

(2) Eine besondere finanzielle Belastungssituation liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen unterhalb der Einnahmegrenze liegt und die Vermögensgrenze nicht überschritten wird.

(3) Die Einnahme- und Vermögensgrenzen ergeben sich aus der Anlage 1.

III. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung der Beitragssatzung
(1) Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Sie müssen vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Änderungssatzungen zu dieser Satzung, die nur § 2 oder Anlagen betreffen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 12 Übergangsregelung
(1) Auf Beitragserhebungs- und -erstattungsverfahren bezüglich der Beiträge zum Wintersemester 2024/2025 oder zu vorherige Semester findet die Beitragssatzung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.

(2) Erstattungsanträge bezüglich der Beiträge für das Wintersemester 2024/2025 oder vorherigen Semestern sind bis zum 1. Juli 2025 zu stellen, soweit sich aus der jeweils gültigen Satzung kein früherer Zeitpunkt ergibt. Nach dem 1. Juli 2025 gestellte Anträge sind in jedem Falle als verfristet abzulehnen.

(3) Bei Erstattungs- und Härtefallanträgen für das Sommersemester 2025 ist diese Neufassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Beitragserhebung zum Sommersemester 2025. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft vom 24. Juni 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2023 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2023, S. 11), außer Kraft.

Kiel, den 20. Juni 2023

Stella Thomsen und Max Härtel
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 1. Februar 2024
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 26. März 2024
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. März 2025
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Juni 2025
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Berechnungsgrundlage der Einnahme- und Vermögensgrenzen entsprechend § 10 Absatz 3 Stand 25. November 2024

§ 1 Einnahmegrenze

(1) Die Einnahmegrenze entspricht der Höhe des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des BAföG zuzüglich eines Sechstels des Semesterticketbeitrags.

(2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für

1. werdenden Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche um das 0,5-Fache des in § 14b Absatz 1 Satz 1 BAföG festgesetzten Regelsatzes,
2. Menschen mit Behinderung, denen Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 und § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des SGB IX geleistet wird, um das 0,8-Fache des in § 14b Absatz 1 Satz 1 BAföG festgesetzten Regelsatzes und
3. jedes eigene Kind um das 3,2-Fache des in § 14b Absatz 1 Satz 1 BAföG festgelegten Regelsatzes.

§ 2 Verfügbares Einkommen

Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen im Sinne dieser Satzung abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Einnahmen im Sinne dieser Satzung

(1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Hierfür können insbesondere Kontoauszüge hinzugezogen werden. Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnerschaften oder Lebenspartnerschaften sind die Einnahmen und das Vermögen beider in Partnerschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.

(3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind

1. das Einkommen der antragstellenden Person,
2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen,
3. staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld),
4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen,
5. Kapitaleinkünfte und
6. Kindergeld, sofern es der antragstellenden Person selbst ausgezahlt wird.

(4) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten, körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeitenden anerkannt.

(5) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen können zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst werden. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben beider in Partnerschaft lebenden Personen zu erbringen. Die Einnahmegrenzen können addiert werden.

(6) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Nummer 4 Unterhaltsleistungen an die antragstellende Person durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerschaften oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder der antragstellenden Person.

(7) Bei Studierenden, die bei zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person leben, wird vermutet, dass diese Unterhaltsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen in voller Höhe der Einnahmegrenze nach § 1 erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 4 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind

1. die Kaltmiete,
2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,
3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen sowie Haftpflichtversicherungen,
4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 1 dargestellt werden und
5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.

Das Vorliegen der Ausgaben ist auf geeignete Weise nachzuweisen, insbesondere durch einen Mietvertrag, und zu begründen. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5 Vermögensgrenze

(1) Die Vermögensgrenze beträgt 10.000 Euro. Sie erhöht sich

1. für die im Haushalt der antragstellenden Person lebende Ehepartnerschaft oder Lebenspartnerschaft und
2. für jedes im Haushalt der antragstellenden Person lebende Kind der antragstellenden Person

um den in § 29 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 BAföG festgesetzten Betrag.

(2) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.